

Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente

R0101

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Rentenantrag.

Die folgenden Erläuterungen sollen es Ihnen erleichtern, den Rentenantrag auszufüllen. Jede Erläuterung ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Rentenantrag.

Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, um einzelne Fragen zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Wenn Sie noch nähere Auskünfte zum Rentenantrag wünschen, können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter wenden. Benötigen Sie weitere Antragsvordrucke, können Sie diese dort erhalten. Alle Antragsvordrucke sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Die Anschriften der Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen sowie bei den Versicherungsämtern oder Gewerkschaften.

Damit Sie Ihre Rente rechtzeitig erhalten können, sollten Sie den Rentenantrag schon 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei Ihrem Rentenversicherungsträger einreichen. Halten Sie Ihren Antrag bitte nicht zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Sie können bei der Beantwortung der jeweiligen Frage darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen nachschicken. Damit wir Ihre Schreiben schnell zuordnen können, geben Sie bitte immer Ihre Versicherungsnummer an.

Bitte bedenken Sie, dass eine unverzügliche Antragstellung auch für Ihren Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz wichtig ist. Näheres können Sie den Ziffern 11 "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" und 12 "Pflegeversicherung" entnehmen.

Sie können Ihren Rentenantrag grundsätzlich zurücknehmen oder ändern, solange Sie noch keinen Rentenbescheid erhalten haben. Nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben, können Sie den Antrag nur zurücknehmen oder ändern, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, das heißt innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben oder zugestellt worden ist. Eine Rücknahme oder Änderung ist nur bedingt möglich, wenn Sie von einem anderen Leistungsträger (zum Beispiel der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit) in Ihren Gestaltungsrechten eingeschränkt wurden. Wenn Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, müssen Sie bereits erhaltene Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

Haben Sie Ansprüche auf Renten aus der privaten oder betrieblichen Altersversorgung, zum Beispiel aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sollten Sie sich dort informieren, ob sich Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Ansprüche auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum "Hinweis"

Der Hinweis vor Ziffer 1 des Rentenanspruchs ist nach § 67a Absatz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenanspruch entscheiden kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem zum Beispiel eine Leistung versagt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Regelaltersgrenze

In diesen Erläuterungen wird der Begriff Regelaltersgrenze verwendet.

Die Regelaltersgrenze wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Sind Sie in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren, liegt Ihre Regelaltersgrenze - abhängig vom Geburtsjahr - zwischen 65 Jahren und einem Monat und 66 Jahren und 10 Monaten. Es gibt jedoch Vertrauensschutzregelungen. Liegt danach Vertrauensschutz vor, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Vertrauensschutz besteht für Sie,

- wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben oder
- wenn Sie vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Wann genau Sie Ihre Regelaltersgrenze erreichen, können Sie Ihrer Rentenauskunft entnehmen, sofern bei Ihnen anhand des **Vordrucks R0240** bereits geprüft worden ist, ob Vertrauensschutz besteht.

Sind Sie nach dem 31.12.1963 geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Wartezeit

Sie haben Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben, die "Wartezeit" genannt wird. Abhängig von der Rentenart müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Näheres können Sie den nachfolgenden Erläuterungen der jeweiligen Rentenart entnehmen.

1 Beantragte Rente

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- teilweise oder voll erwerbsgemindert oder
- vor dem 2.1.1961 geboren und wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten haben.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird - abhängig vom Jahr des Rentenbeginns - stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Wird die Rente wegen Erwerbsminderung bereits vor der für die abschlagsfreie Rente maßgebenden Altersgrenze in Anspruch genommen, wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Die Rentenminderung ist jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

Sind Sie erwerbsgemindert und haben Sie 35 Jahre mit bestimmten Zeiten zurückgelegt, bleibt es bei der Altersgrenze von 63 Jahren für die abschlagsfreie Rente wegen Erwerbsminderung. Für die 35 Jahre zählen die Zeiten, die auch für die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährige Versicherte mitzählen (siehe Erläuterungen zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte).

Für die Rente wegen Erwerbsminderung ist maßgebend, wie Ihre Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung zeitlich eingeschränkt ist.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Wenn Sie dabei arbeitslos sind und ein Ihrem Leistungsvermögen entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch unter 3 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie voll erwerbsgemindert.

Wenn Sie vor dem 2.1.1961 geboren sind, können Sie im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Berufsunfähig sind Sie, wenn

- Sie Ihren bisherigen versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einer ähnlich ausgebildeten gesunden Person nur noch weniger als 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können und
- Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich verrichten zu können (sogenannte Verweisungstätigkeit).

Für die Prüfung der Erwerbsminderung ist es regelmäßig erforderlich, dass Sie sich medizinisch begutachten lassen. Sie sind verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenanspruch abgelehnt werden sollte.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden kann, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenanspruch entsprechende Leistungen durchzuführen.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen Sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting. In bestimmten Fällen kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall oder wenn die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Für die Voraussetzung von 3 Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung zählen auch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, mit. Der 5-Jahres-Zeitraum, in dem Sie 3 Jahre Pflichtbeiträge haben müssen, verlängert sich um bestimmte Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8).

Haben Sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht für 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt, kann die Rente wegen Erwerbsminderung trotzdem gezahlt werden, wenn Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und vom 1.1.1984 an jeden Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten) belegt haben. Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Monate nicht erforderlich, für die bei Eintritt der Leistungsminderung eine Beitragszahlung noch möglich war.

3 Jahre Pflichtbeitragszeiten sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung durch Tatbestände eingetreten ist, die zur vorzeitigen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit führen würden.

Wenn Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und dies seitdem ununterbrochen sind, haben Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn Sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, kann oftmals erst festgestellt werden, wenn der Zeitpunkt des Eintritts Ihrer Erwerbsminderung bekannt ist. Wenn Sie im Rahmen des Rentenverfahrens aufgefordert werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen, lässt dies daher nicht den Schluss zu, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung auch tatsächlich erfüllt sind.

Haben Sie sowohl Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, so wird die höhere Rente gezahlt.

Zur Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung".

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung entstehen.

Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung

Zu einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes besteht ein Anspruch auf die Rente jedoch nur so lange, wie volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung vorliegt. Bitte informieren Sie uns daher unverzüglich, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes richtet sich danach, ob Sie eine Rente wegen voller oder wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt in den neuen und alten Bundesländern 450 EUR brutto. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung noch in anteiliger Höhe gezahlt werden kann.

Die Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe und für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung werden individuell ermittelt. Deren Höhe hängt von Ihrem in den letzten 3 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten beitragspflichtigen Verdienst beziehungsweise den in diesem Zeitraum vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten sowie davon ab, ob Sie Einkünfte in den alten oder in den neuen Bundesländern erzielen. Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen oder einer aktuellen Rentenauskunft entnehmen.

Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von 3/4, in Höhe von 1/2 oder in Höhe von 1/4 gezahlt; die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe von 1/2. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, kann die Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr gezahlt werden, auch wenn die Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt.

Die Hinzuverdienstgrenze dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten, ohne dass dies zu einer Rentenkürzung führt. Dies ist grundsätzlich jedoch nur zulässig, wenn Sie im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze mit einem Verdienst eingehalten, im Vergleich zum Vormonat einen höheren Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten haben. Im Monat des Rentenbeginns oder in dem Monat, in dem erstmalig nach Rentenbeginn Hinzuverdienst erzielt wird, ist dieses Überschreiten nur zulässig, wenn Ihr Verdienst die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (zum Beispiel Zahlung von Weihnachtsgeld oder Vergütung von Mehrarbeit) überschreitet.

Als Hinzuverdienst zählen

- Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst),
- Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird),
- vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Einkünfte von geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH, Entschädigungen für Abgeordnete) und
- das bestimmten Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen.

Nicht als Hinzuverdienst zählen

- Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, und
- Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit bezogen wird.

Rente für Bergleute

Bei einer Rente für Bergleute handelt es sich um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit 3 Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt und die Wartezeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder
- das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Die Rente für Bergleute wird nur aus Zeiten berechnet, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Grundsätzlich wird eine Rente für Bergleute als Zeitrente gezahlt und bei Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr sind Abschläge zu berücksichtigen, höchstens jedoch 3,6 %. Darüber hinaus ist die Höhe der Rente von einem Hinzuverdienst abhängig. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung". Hinsichtlich der Wartezeit von 25 Jahren wird auf die Ausführungen bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute verwiesen (Ausnahme: Anrechnungszeit wegen Bezug von Anpassungsgeld).

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden oder Ihre Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte oder früherer Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie diese Rente vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen; insgesamt ist die Rentenminderung jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Wenn Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erziehungsrente. Wenn sich Ihr Unterhaltsanspruch jedoch nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmte, kann eine Erziehungsrente auch bei einer Eheauflösung vor dem 1.7.1977 gezahlt werden.

Besteht nur deshalb kein Anspruch auf Erziehungsrente, weil Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehegatten. Diese Rente können Sie mit den **Vordrucken R0500** und **R0630** beantragen.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bei durchgeführtem Rentensplitting

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- bei Ihnen ein Rentensplitting durchgeführt wurde,
- Ihr Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie diese Rente vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen; insgesamt ist die Rentenminderung jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (Vordrucke R0220 und R0660)

Sofern Sie eigenes Einkommen beziehen, ist es notwendig, dass Sie zusätzlich die Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (**Vordrucke R0220 und R0660**) ausfüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits auf Seite 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Trifft eine Erziehungsrente mit einem anzurechnenden Einkommen zusammen, so ist die Erziehungsrente in Höhe von 40 % des Betrages, um den das pauschaliert festgestellte "Nettoeinkommen" einen bestimmten Freibetrag übersteigt, nicht zu leisten. Mit der Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind. Sie sind verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger die Höhe des Einkommens nachzuweisen.

Für diesen Nachweis stehen Ihnen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung. Bei den unter Ziffer 7 der Anlage aufgeführten Erwerbseinkommen fordert der Rentenversicherungsträger selbst die Einkommensbescheinigungen von den zuständigen Stellen an, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Beziehen Sie kein Einkommen, ist es ausreichend, wenn Sie alle Fragen mit "nein" beantworten. Sollten Sie Einkommen in einer Höhe beziehen, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt, müssen Sie weder die Anlage ausfüllen noch einen Einkommensnachweis führen. In diesem Fall fügen Sie dem Rentenantrag bitte eine Erklärung mit folgendem Inhalt bei: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt".

Altersrenten

In der Rentenversicherung gibt es verschiedene Altersrenten mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es können auch mehrere Ansprüche auf Altersrenten nebeneinander bestehen. Allerdings kann nach bindender Bewilligung einer Altersrente oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kein Anspruch auf eine andere Altersrente entstehen. Nachfolgend werden die einzelnen Altersrenten näher erläutert.

Regelaltersrente

Die Regelaltersrente können Sie erhalten, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zur Regelaltersrente können Sie grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Regelaltersrente in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese abschlagsfreie Rente wird für Geburtsjahrgänge ab 1953 - abhängig vom Geburtsjahr - stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen mit: Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld), Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld) und Übergangsgeld, ferner Berücksichtigungszeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind und Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung.

Es zählen nicht mit: Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II und Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting zählen ebenfalls nicht mit.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 62. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird für Geburtsjahrgänge ab 1949 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) abgeschlossen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Sie können diese Rente auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig beziehen. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Vorzeitig, also mit Rentenabschlag, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten, bei Vertrauensschutz bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung nach dem AltTZG abgeschlossen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Abschlägen beziehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Damit der Vertrauensschutz geprüft werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R0240**.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Berücksichtigungszeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird für Geburtsjahrgänge ab 1952 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Sie können diese Rente auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig beziehen. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Er bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Altersgrenze, ab der Sie die Altersrente frühestmöglich mit Abschlägen erhalten können, wird ebenfalls für Geburtsjahrgänge ab 1952 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Wenn Sie am 1.1.2007 schwerbehindert waren, vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung nach dem AltTZG abgeschlossen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge oder mit Abschlägen schon früher beziehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie am 1.1.2007 schwerbehindert waren, vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Damit der Vertrauensschutz geprüft werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R0240**.

Schwerbehinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht.

Ihre Schwerbehinderung zum beantragten Rentenbeginn weisen Sie bitte mit dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen (früher: Schwerbehindertenausweis) nach. Wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt haben, das Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, so geben Sie dies bitte bei der Frage 9.4.3 dieses Rentenanspruchs an. Halten Sie Ihren Rentenanspruch nicht deswegen zurück. Da sich der Beginn der Altersrente nach der Antragstellung richtet, könnten Sie sonst Fristen versäumen, so dass die Altersrente nicht zum gewünschten Termin beginnen könnte (siehe Erläuterungen zum Rentenbeginn).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Berücksichtigungszeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Die Altersrente für Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige können Sie (abschlagsfrei) erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1951 geboren sind, bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Ob Sie zum beantragten Rentenbeginn berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind, prüft Ihr Rentenversicherungsträger. Bitte füllen Sie hierfür auch den **Vordruck R0210** und freiwillig den Selbsteinschätzungsbogen **Vordruck R0215** aus.

Berufsunfähig sind Sie im Allgemeinen, wenn Sie in Ihrem erlernten Beruf oder in einer Ihnen zumutbaren Tätigkeit weniger als die Hälfte dessen leisten und verdienen können, was andere Berufstätige mit ähnlicher Ausbildung, gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten leisten und verdienen können.

Können Sie wegen gesundheitlicher Einschränkungen auf absehbare Zeit keine Erwerbstätigkeit regelmäßig ausüben oder können Sie aus einer Erwerbstätigkeit nur noch ein Arbeitsentgelt von nicht mehr als 322,11 EUR monatlich erzielen, so sind Sie auch erwerbsunfähig. Für die Prüfung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ist es regelmäßig erforderlich, dass Sie sich medizinisch begutachten lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenanspruch abgelehnt werden sollte.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Berücksichtigungszeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, bei Beginn der Rente arbeitslos sind, nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie während der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet waren, werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit maschinell in Ihr Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung übermittelt. Sollten im Einzelfall noch weitere Nachweise erforderlich sein, wird sich der Rentenversicherungsträger an Sie wenden.

Für die Voraussetzung von 8 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn zählen auch Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II und anderer Sozialleistungen mit.

Der 10-Jahres-Zeitraum verlängert sich durch bestimmte Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente nach Altersteilzeitarbeit

Die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, Ihre Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben, in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Für diese Altersrente müssen Sie Ihre Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG für mindestens 24 Kalendermonate auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben. Haben Sie Altersteilzeitarbeit im Blockmodell geleistet, müssen mindestens 12 Monate mit der bisherigen Arbeitszeit ("Vollerwerbsphase") und 12 Monate Freistellungsphase zurückgelegt worden sein. Sie müssen zu dem in § 2 AltTZG genannten Personenkreis gehören und es müssen für Sie Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 AltTZG (steuerfreie Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) erbracht worden sein.

Für die Voraussetzung von 8 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn zählen auch Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, mit.

Der 10-Jahres-Zeitraum verlängert sich durch bestimmte Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für Frauen

Die Altersrente für Frauen können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, nach Vollendung Ihres 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Für die Voraussetzung von mehr als 10 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung eines Lebensalters von 40 Jahren zählen auch Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, mit.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Bergbau beschäftigt waren und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Wenn Sie vor 1952 geboren sind, können Sie diese Rente ohne Abschläge erhalten.

Für Geburtsjahrgänge ab 1952 wird die Altersgrenze - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge erhalten.

Für die Wartezeit von 25 Jahren zählen nur bergbauspezifische Zeiten mit. In erster Linie sind dies Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage. Auch Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Anpassungsgeld im Anschluss an eine Beschäftigung unter Tage zählen mit.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 Ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nur bis zum Wechsel in eine andere Rente, maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Bei der Berechnung werden ausschließlich Zeiten berücksichtigt, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Rentenabschläge sind nicht zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt unmittelbar, wenn Sie erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe Entgelt erzielt wird.

Sollten Sie eine Beschäftigung außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes aufnehmen, dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt in den neuen und alten Bundesländern 450 EUR. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, besteht kein Anspruch mehr auf die Knappschaftsausgleichsleistung. Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nicht als Teilrente gezahlt.

Die Hinzuverdienstgrenze von 450 EUR dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten überschreiten, ohne dass der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt. Nähere Hinweise zum Überschreitungsrecht finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

Vollrente und Teilrente

Sämtliche Altersrenten, auch die Regelaltersrente, erhalten Sie als Vollrente oder auf Wunsch als Teilrente in Höhe von 2/3, 1/2 oder 1/3 der Vollrente.

Wenn Sie neben Ihrer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze hinzuverdienen, kann wegen der Höhe Ihres Hinzuverdienstes nur ein Anspruch auf eine Teilrente bestehen. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

Wenn Sie eine Altersvollrente beziehen, sind Sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus einem neben einer Altersvollrente erzielten Arbeitsentgelt werden deshalb keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung gezahlt, die Ihre Altersrente erhöhen könnten. Beziehen Sie eine Teilrente, sind Sie grundsätzlich nicht versicherungsfrei. Erzielen Sie neben einer Teilrente Arbeitsentgelt, so können die aus diesem Entgelt zu zahlenden Beiträge eine spätere Vollrente erhöhen.

Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten

Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nur, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für die Altersrente in voller Höhe beträgt in den neuen und alten Bundesländern 450 EUR. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente in voller Höhe. Der Rentenversicherungsträger prüft jedoch, ob die Altersrente noch als Teilrente gezahlt werden kann. Die Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten sind höher und werden individuell ermittelt. Deren Höhe hängt von Ihrem in den letzten 3 Kalenderjahren vor Rentenbeginn erzielten beitragspflichtigen Verdienst beziehungsweise den in diesem Zeitraum vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten sowie davon ab, ob Sie Einkünfte in den alten oder in den neuen Bundesländern erzielen. Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen oder einer aktuellen Rentenauskunft entnehmen.

Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente in voller Höhe, in Höhe von 2/3, in Höhe von 1/2 oder in Höhe von 1/3 gezahlt. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst auch die Hinzuverdienstgrenze für die Altersrente in Höhe von 1/3, entfällt der Rentenanspruch völlig. Wenn die Altersrente wieder gezahlt werden soll, weil Sie mit Ihrem Verdienst wieder eine Hinzuverdienstgrenze einhalten oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen dürfen, müssen Sie erneut einen Rentenantrag stellen. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Teilrente erhalten und mit Ihrem Hinzuverdienst nunmehr die Grenze für eine höhere Teilrente oder für die Vollrente einhalten.

Die Hinzuverdienstgrenze dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten, ohne dass dies zu einer Rentenkürzung führt. Dies ist grundsätzlich jedoch nur zulässig, wenn Sie im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze mit einem Verdienst eingehalten, im Vergleich zum Vormonat einen höheren Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten haben. Im Monat des Rentenbeginns oder in dem Monat, in dem erstmalig nach Rentenbeginn Hinzuverdienst erzielt wird, ist dieses Überschreiten nur zulässig, wenn Ihr Verdienst die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (zum Beispiel Zahlung von Weihnachtsgeld oder Vergütung von Mehrarbeit) überschreitet.

Als Hinzuverdienst zählen

- Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst),
- Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird) und
- vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Einkünfte von geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH, Entschädigungen für Abgeordnete).

Nicht als Hinzuverdienst zählen

- Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, und
- Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit bezogen wird.

Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, dürfen Sie grundsätzlich unbeschränkt hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Altersrente in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Rentenbeginn

Eine Rente beginnt frühestmöglich am 1. des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde.

Stellen Sie den Rentenanspruch später als 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente am 1. des Monats der Antragstellung.

Bei einer Altersrente können Sie grundsätzlich auch einen späteren als den frühestmöglichen Rentenbeginn bestimmen. Dies gilt nicht, wenn Sie durch einen anderen Leistungsträger (zum Beispiel das Jobcenter) zur Rentenanspruchstellung aufgefordert worden sind und dadurch Ihr Dispositionsrecht eingeschränkt ist. Als Beginn der Altersrente tragen Sie bitte den 1. des Monats ein, von dem an die Altersrente gezahlt werden soll.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird regelmäßig als befristete Rente gezahlt. Eine unbefristete Rente kommt nur in Betracht, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Befristete Renten werden nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet. Stellen Sie den Antrag später als 7 Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente mit dem 1. des Antragsmonats.

2 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Frage nach dem Geburtsnamen, unter dem die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

Soweit eine Bestätigung der Personenstandsdaten zu Ziffer 2 nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsunterlagen einzusenden (siehe Erläuterungen zum Abschnitt "Anlagen").

Nach § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) haben die Rentenversicherungsträger die gezahlten Leibrenten oder andere Leistungen, die für die Besteuerung relevant sind, maschinell der zentralen Stelle zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung).

Sie sind nach § 22a Absatz 2 EStG verpflichtet, Ihre persönliche Identifikationsnummer (IdentNr) dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte die IdentNr im Antrag an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

4 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden durch den Renten Service der Deutschen Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir, bei einem Geldinstitut ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte.

Für die Zahlung auf ein Konto im Ausland ist immer eine Zahlungserklärung erforderlich. Folgende Zahlungserklärungen stehen zur Verfügung:

A1311 für Zahlung auf ein Konto in Italien,

A1312 für Zahlung auf ein Konto in Kanada oder in den USA und

A1310 für Zahlung auf ein Konto in allen anderen Ländern (in verschiedenen Sprachfassungen).

Wird bei einem Wohnsitz im Ausland die Zahlung auf das deutsche Konto einer Vertrauensperson gewünscht, ist die Zahlungserklärung **A1313** zu verwenden.

Die **Zahlungserklärungen** finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter >> Services >> Formulare und Anträge >> Formulare von A - Z >> nach Titel.

5 Beitragszeiten im Inland

5.1 In dieser Aufstellung können Sie im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet gezahlt worden sind. Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- (Wiederstellungsbescheide) Herstellungsbescheide
- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle (zum Beispiel bei Bundesfreiwilligendienst).

Manche Personen haben ihre Rentenversicherungsbeiträge nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an die Rentenversicherungsträger gezahlt, zum Beispiel versicherungspflichtige Selbständige oder freiwillig Versicherte. In diesem Fall geben Sie bitte an Stelle der Krankenkasse den Rentenversicherungsträger an, an den die Beiträge gezahlt wurden.

Pflichtbeiträge werden auch für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der Zeit gezahlt, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder der privaten Pflegepflichtversicherung hat. Dies gilt auch, wenn die Mindestpflegestundenzahl nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird.

5.2 Haben Sie bis zum 31.12.1991 Zeiten und Sachverhalte im Beitrittsgebiet zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, füllen Sie bitte den **Vordruck V0700** aus.

5.3 Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (zum Beispiel Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (zum Beispiel Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise kommen unter anderem in Betracht: Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können Sie entsprechende Unterlagen gegebenenfalls bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhalten.

6 Zeiten im Ausland

6.1 Diese Frage ist zu bejahen, wenn Versicherungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Erläuterungen zu Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts finden Sie unter Ziffer 6.3.

6.2 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen Sie durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem in Ländern der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beziehungsweise der Schweiz (zum Beispiel für Beamte / gleichgestellte Personen, Selbständige, Landwirte),
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (siehe Ziffer 6.3)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Tragen Sie bitte auch ein, wenn Sie bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt sind beziehungsweise waren und deren Versorgungssystem unterliegen beziehungsweise unterlagen.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, zum Beispiel das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und zur Schweiz.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, der Republik Korea, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten und gegebenenfalls das Rentenverfahren im Ausland ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, des EWR oder der Schweiz vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den **Vordruck E 207** (Beschäftigungsverlauf des Versicherten) auszufüllen.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenantrag bei, zum Beispiel

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (zum Beispiel Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

6.3 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und gegebenenfalls für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

6.4 Die genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn keine Vertriebeneneigenschaft beziehungsweise Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, Sie aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehören oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis waren.

Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

7 Anrechnungszeiten

7.1 Anrechnungszeiten sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft, der Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen, der Arbeitslosigkeit oder Leistungen von der Agentur für Arbeit, der Meldung bei der Agentur für Arbeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Ausbildungsuchender, nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegende weitere Schulausbildung oder Fachschulausbildung, Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Anrechnungszeiten zählen mit für die Wartezeit von 35 Jahren. Sie sind auch wichtig, wenn für Renten besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Anrechnungszeiten können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

8 Angaben zu Kindern

8.1 Zeiten der Kindererziehung können für Sie als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter und Adoptivväter, Stiefmütter und Stiefväter und Pflegemütter beziehungsweise Pflegeväter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder in der Regel während der ersten 24 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder sind dies die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit Sie die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten erfüllen.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann für Sie ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen. Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V0800**) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, müssen Sie den **Vordruck V0800** nicht ausfüllen.

8.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Sie (Mutter / Vater) bestehen, wenn Sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben. Zeiten ab 1.1.2013 sind auch dann einzutragen, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht wird.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt zum Beispiel der Bescheid des Leistungsträgers in Betracht, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis von Ihnen auch durch andere geeignete Unterlagen (zum Beispiel Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG) - beziehungsweise nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Fürsorgeleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG) -, dem Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden - Reparationsschädengesetz (RepG) -, dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

9 Sonstige Angaben

9.1 Diese Frage betrifft Sie, wenn Sie im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter oder als eine diesen gleichgestellte Person, wie zum Beispiel als Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte), Berufssoldat oder Kirchenbedienstete, tätig sind oder waren. Beantworten Sie bitte die Frage mit "ja", wenn Sie aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung erhalten oder zukünftig erhalten werden oder - weil Sie aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind - einen Anspruch auf Altersgeld haben.

Bitte geben Sie die Stelle an, die die Versorgungsbezüge zahlt beziehungsweise künftig zahlen wird, zum Beispiel die Pensionsregelungsbehörde. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - zum Beispiel zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

9.2 Bitte geben Sie an, ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen oder beantragt haben. Bitte geben Sie auch an, wenn Sie eine solche Rente von einem Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehen oder dort beantragt haben. Als Versicherungsträger kommen dabei sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherung in Betracht, zum Beispiel Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich. Fügen Sie diesem Antrag bitte auch frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung bei. Wenn die Rente zwischenzeitlich weggefallen ist, geben Sie bitte auch den Wegfallzeitpunkt an.

9.3 Zu einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie im Rahmen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit hinzuverdienen. Dabei müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung".

Durch die Abfrage soll geklärt werden, ob weitere Ermittlungen zum Hinzuverdienst erforderlich sind.

9.4.1 Bei Rentenantragstellung sind regelmäßig noch nicht alle für die Rentenberechnung erforderlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) in Ihr Versicherungskonto gemeldet worden. Um einen nahtlosen Übergang in die Altersrente zu gewährleisten, muss Ihr Arbeitgeber auf Ihr Verlangen die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Beschäftigungszeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert melden. Diese Gesonderte Meldung wird mit dem **Vordruck R0250** angefordert. Erfolgt eine Gesonderte Meldung, berechnet der Rentenversicherungsträger für bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn (Hochrechnungszeitraum) die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme. Sie bestimmt sich nach den in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Das hochgerechnete Arbeitsentgelt wird der beantragten Rente auf Dauer zugrunde gelegt.

Dies gilt auch, wenn das im Hochrechnungszeitraum tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt von dem hochgerechneten Arbeitsentgelt abweicht, zum Beispiel weil Sonderzahlungen (Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld sowie beitragspflichtige Abfindungen) geleistet wurden. Die Altersrente wird nur dann neu berechnet, wenn bei der Hochrechnung von falschen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten im 12-Kalendermonats-Zeitraum vor dem Hochrechnungszeitraum ausgegangen worden ist.

Sofern Sie mehrere Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel auch geringfügige Beschäftigungen) bei verschiedenen Arbeitgebern ausüben, muss jeder Arbeitgeber eine eigene Gesonderte Meldung abgeben.

Beziehen Sie beitragspflichtige Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) oder werden für Sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger die Gesonderte Meldung direkt beim jeweiligen Leistungsträger an. Diese beitragspflichtigen Einnahmen werden ebenfalls für maximal 3 Monate bis zum Rentenbeginn hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Wenn Sie die Möglichkeit der Hochrechnung nicht nutzen möchten, fordern wir keine Gesonderte Meldung an. Der Arbeitgeber meldet dann das Ende der Beschäftigung mit der letzten Lohnabrechnung beziehungsweise Gehaltsabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Beschäftigung. Die Rentenberechnung erfolgt nach Eingang dieser Meldung auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte. Wenn Sie sich gegen eine Hochrechnung entscheiden, kann es deshalb sein, dass sich die erstmalige Auszahlung Ihrer Rente verzögert.

9.4.2 Wenn Sie Anspruch auf eine Altersrente haben und gleichzeitig Entschädigungen (Diäten) als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments erhalten, ruht die Altersrente in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung. Das gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, besteht ein Anspruch auf eine Altersrente nur, wenn sich ein erzielttes Arbeitsentgelt, ein steuerrechtlicher Gewinn oder vergleichbares Einkommen in den gesetzlich vorgeschriebenen Hinzuverdienstgrenzen hält. Zum vergleichbaren Einkommen in diesem Sinne gehören unter anderem Entschädigungen (Diäten) als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages, des Europaparlaments oder eines Länderparlaments. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

Wenn Sie nach Beginn der Altersrente Entschädigungen (Diäten) für Abgeordnete erhalten, beantworten Sie diese Frage bitte mit "ja" und geben auf dem **Vordruck R0230** die ab Rentenbeginn zu erwartenden Entschädigungen an. Bitte lassen Sie sich die Höhe der Entschädigungen von der Stelle bestätigen, von der sie gezahlt werden. Den **Vordruck R0230** erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

9.4.3 Schwerbehinderte Menschen können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1, Altersrente für schwerbehinderte Menschen).

Wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt haben, das anhängige Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, empfehlen wir Ihnen - wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben - wegen der im Vergleich zu den anderen vorzeitigen Altersrenten geringeren Abschläge vorsorglich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu beantragen.

Auch wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht beantragt haben, sich aber für schwerbehindert halten und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sollten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorsorglich beantragen, um keine Fristen zu versäumen. Außerdem sollten Sie umgehend die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt beantragen.

Wird der Antrag auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu spät gestellt, kann sie unter Umständen erst zu einem späteren als dem gewünschten Rentenbeginn oder gar nicht geleistet werden. Bitte informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger, sobald über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft entschieden worden ist. Sollte das Versorgungsamt bereits entschieden haben, dass Sie schwerbehindert sind, und möchten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten, so teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend mit und fügen Sie bitte eine Kopie des entsprechenden Bescheides des Versorgungsamtes oder des Schwerbehindertenausweises bei.

9.4.4 Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nur, wenn sich ein erzielttes Arbeitsentgelt, ein steuerrechtlicher Gewinn oder vergleichbares Einkommen in den gesetzlich vorgeschriebenen Hinzuverdienstgrenzen hält. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

9.4.5 Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind und trotz der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben, können Sie auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist die Voraussetzung, um eine Regelaltersrente bekommen zu können.

9.4.6 Sie können jeden Beitrag wählen zwischen dem Mindestbeitrag, der bei Zahlung im Jahr 2016 für jeden Monat 84,15 EUR beträgt, und dem Höchstbeitrag, der bei Zahlung im Jahr 2016 für jeden Monat 1.159,40 EUR beträgt. Wählen Sie einen Beitrag in Höhe des Regelbeitrags, zahlen Sie im Jahr 2016 für jeden Monat 543,24 EUR. Wählen Sie einen Beitrag in Höhe des halben Regelbeitrags, zahlen Sie im Jahr 2016 für jeden Monat 271,62 EUR.

9.5 Bei einer Ehescheidung oder Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft findet grundsätzlich ein Versorgungsausgleich statt. Sind Sie im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt, können sich für Sie eine Rentenerhöhung und zusätzliche Wartezeitmonate ergeben. Sind Sie ausgleichspflichtig, führt der Versorgungsausgleich grundsätzlich zu einer Rentenminderung. Ihre bereits erworbenen Wartezeitmonate bleiben jedoch unberührt.

Wurde der Versorgungsausgleich ausgesetzt, können Sie beim Familiengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Beachten Sie dabei bitte, dass sich der Versorgungsausgleich erst nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts in Ihrer Rente auswirkt. Eine rechtzeitige Antragstellung kann daher von Vorteil sein.

9.6 Ein rechtskräftiger Versorgungsausgleich, der Auswirkungen auf Ihre Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, wird bei der Berechnung Ihrer Rente berücksichtigt. Ihre Rente wird daher entsprechend erhöht oder gemindert.

9.6.1 Hat das Familiengericht beim Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften zu Ihren Lasten übertragen, wird Ihre Rente grundsätzlich nicht gemindert, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und nicht länger als 36 Monate Rente aus den übertragenen Rentenanwartschaften erhalten hat. Teilen Sie im Rentenanspruch den Tod des früheren Ehepartners mit, prüft der Rentenversicherungsträger, inwieweit eine Aussetzung der Rentenminderung für Sie in Betracht kommt (Anpassung wegen Tod).

Ihre Rente wird außerdem nicht oder nur teilweise gemindert, solange die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente erhält und Sie ihr gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind (Anpassung wegen Unterhalt). Über die Aussetzung der Rentenminderung entscheidet das Familiengericht auf Antrag. Für die Antragstellung beim Familiengericht ist eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich; es entstehen jedoch Gerichtskosten.

9.6.2 Hat das Familiengericht im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften zu Ihren Lasten ausgeglichen, wird Ihre Rente nicht oder nur teilweise gekürzt,

- wenn gleichzeitig Anrechte zu Ihren Gunsten in einem Versorgungssystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen wurden,
- wenn es sich dabei um Anrechte handelt, die Ihr früherer Ehegatte / Lebenspartner bei einem Beamtenversorgungsträger, berufsständischen Versorgungsträger (zum Beispiel bei einer Ärzteversorgung oder Rechtsanwaltsversorgung), bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder erworben hat und
- solange Sie aus diesen Anrechten noch keine Leistungen beziehen können.

9.7 Geben Sie bitte jede Schädigung an, für die ein anderer (Schädiger beziehungsweise Versicherung) Ersatz leisten muss. Als Schädiger sind zum Beispiel anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

9.7.1 Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen beziehungsweise die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

9.8 Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht:

- ärztliche Unterlagen
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

9.8.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

9.9 Das FRG regelt die Eingliederung von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Berücksichtigt werden dabei die im Herkunftsland (zum Beispiel ehemalige Sowjetunion, Rumänien) zurückgelegten Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten.

Wenn Sie Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG zurückgelegt haben (zum Beispiel in der ehemaligen Sowjetunion oder in Rumänien) und nach dem 6.5.1996 nach Deutschland zugezogen sind oder sich im Ausland aufhalten, füllen Sie bitte zusätzlich den **Vordruck R0860** aus. Wenn Sie in Russland gearbeitet haben, füllen Sie bitte auch den **Vordruck R0865** aus.

10 Angaben über andere Leistungen

10.1 Renten an Hinterbliebene aus der Rentenversicherung sind Witwenrenten, Witwerrenten, Renten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten und Waisenrenten.

Als zahlende Stelle für die Hinterbliebenenrente kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Wenn Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, sind auch entsprechende Rentenzahlungen ausländischer Träger der sozialen Sicherheit (zum Beispiel Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) anzugeben.

10.2 Die Unfallrente (Verletztenrente) ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Unfallrente wird von der Berufsgenossenschaft gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gemindert ist.

Sie müssen die Frage auch dann mit "ja" beantworten, wenn an die Stelle der Rente eine Abfindung getreten ist. Handelt es sich dabei um die Abfindung einer so genannten kleinen Unfallrente aufgrund einer Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 %, gilt diese für den Zeitraum in Jahren und Monaten als abgefunden, der dem Faktor entspricht, mit dem der Abfindungsbetrag errechnet worden ist. Die Abfindung wird nur für diesen Zeitraum auf die Rente angerechnet.

Bei Erziehungsrente: Ist der Verletzte an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorben, besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung. Auf diese Hinterbliebenenrente ist eigenes Einkommen anzurechnen. Zum Einkommen zählen auch Versichertenrenten aus der Rentenversicherung. Die Bewilligung einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung kann daher zur Minderung einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung führen.

10.3 Krankengeld ist eine Leistung der sozialen Krankenversicherung, die Ihnen durch Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Verdienst ersetzen soll. Krankengeld zahlen Ihnen die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen oder die Ersatzkassen (zum Beispiel Deutsche Angestelltenkrankenkasse, BARMER-GEK).

10.3.1 Die Krankenkasse hat in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Versicherte zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Rentenantragstellung aufzufordern. Durch die Aufforderung wird das Recht der Versicherten zur Verschiebung des Rentenbeginns eingeschränkt. Beantworten Sie daher diese Frage bitte mit "ja", wenn Sie zur Antragstellung durch die Krankenkasse aufgefordert worden sind.

10.4 Verletztengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie soll Ihnen den ausgefallenen Verdienst während Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen. Das Verletztengeld wird von den Berufsgenossenschaften oder im Auftrag einer Berufsgenossenschaft von den oben genannten Krankenkassen gezahlt.

Versorgungskrankengeld ist eine Leistung des Versorgungsamtes nach dem BVG, die Ihnen ausgefallenen Verdienst während Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen soll. Das Versorgungskrankengeld wird Ihnen von den Versorgungsämtern oder im Auftrag eines Versorgungsamtes von den vorher genannten Krankenkassen gezahlt.

Überbrückungsgeld der Seemannskasse sowie in diesem Zusammenhang stehende weitere ergänzende Leistungen werden für die Übergangszeit zwischen dem Ausscheiden aus der Seefahrt und dem Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Altersvollrente geleistet. Das Überbrückungsgeld sowie die weiteren ergänzenden Leistungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt.

10.5 Arbeitslosengeld zahlen die Agenturen für Arbeit an Sie, wenn Sie vorübergehend keine Beschäftigung finden. Sind Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig, erhalten Sie Arbeitslosengeld II. Leben Sie mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft und sind als Angehöriger selbst nicht erwerbsfähig, erhalten Sie Sozialgeld.

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann Ihnen als erwerbsfähigem Hilfebedürftigen, wenn Sie arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld gezahlt werden.

Wenn Sie in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen und statt des Arbeitsentgelts Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, können Ihnen ergänzend zu diesen Leistungen von der Agentur für Arbeit Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG gezahlt werden.

10.5.1 Die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter haben in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Versicherte zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Rentenantragstellung aufzufordern. Beantworten Sie daher diese Frage bitte mit "ja", wenn Sie zur Antragstellung durch eine der genannten Stellen aufgefordert worden sind.

10.6 Unterhaltshilfe erhalten Sie vom Ausgleichsamt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadensrente nach dem LAG.

10.7 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Sie, wenn Sie durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgungsrente erhalten auch die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

10.8 Sozialhilfe zahlt Ihnen das Sozialamt zum Beispiel als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- die Regelaltersgrenze erreicht haben.

10.9 Einen Kinderzuschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 25 Jahren, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben, und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch, wenn Sie oder ein anderer Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

10.10 Elterngeld wird Ihnen von den Elterngeldstellen gezahlt. Es hilft Ihnen bei der Sicherung Ihrer Lebensgrundlage, wenn Sie sich in den ersten Lebensmonaten Ihres Kindes vorrangig seiner Betreuung widmen.

10.11 Renten, Produktionsaufgaberente, Landabgaberente oder Ausgleichsgeld werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gezahlt.

Die laufenden Leistungen erhalten Sie als Hilfen, wenn Sie Landwirt, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Unternehmer sind beziehungsweise deren Witwe oder Witwer und mitarbeitender Familienangehöriger sind.

10.12 Sofern Sie während des Besuchs einer Hochschule, Fachhochschule, Fachschule, Oberschule oder während eines Praktikums eine Ausbildungsförderung vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten, geben Sie dies bitte an.

10.13 Jugendhilfe (zum Beispiel Pflegegeld) wird Ihnen vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Unterstützung und Ergänzung der in Ihrer Familie begonnenen Erziehung eines Kindes.

10.14 Kriegsopferversorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Leistungen nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen - Unterhaltssicherungsgesetz (USG) - zahlen zum Beispiel die Wehrbereichsgebührensämter. Das Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Versorgungsleistungen im Sinne von § 9 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) - (Übergangsrente, Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenteilrente, Elternrente), die nicht in die Rentenversicherung überführt sind, zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund aus.

11 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die KVdR bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Renten Antragstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen.

11.1 Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Renten Antrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) einzureichen. Die Meldung ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie zum Beispiel seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der Sie zurzeit versichert sind oder bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Waren Sie bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können Sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Wählbar sind die folgenden Krankenkassen:

- AOK des Wohnortes,
- Ersatzkasse,
- Betriebskrankenkasse,
- Innungskrankenkasse oder
- Knappschaft.

Bitte tragen Sie den Namen und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein.

Sollten Sie die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen und diese Pflichtversicherung nicht wünschen, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert bleiben möchten, können Sie sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR befreien lassen. Die Befreiung wird jedoch nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (zum Beispiel eine private Krankenversicherung) nachweisen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der KVdR bei der Krankenkasse stellen müssen, die für Ihre KVdR zuständig wäre. Die KVdR beginnt regelmäßig mit der Rentenantragstellung.

11.2 Die Versicherungspflicht in der KVdR ist trotz erfüllter Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn Sie über den Rentenbeginn hinaus eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit oder eine krankenversicherungsfreie Beschäftigung (mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung) ausüben. Daher geben Sie bitte an, ob Sie über den Rentenbeginn hinaus hauptberuflich selbständig tätig oder krankenversicherungsfrei beschäftigt sein werden.

11.3 Wenn Sie freiwillig oder privat krankenversichert sind, können Sie unter den Voraussetzungen des § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Dafür ist es erforderlich, dass Sie die nachfolgenden Fragen vollständig beantworten. Der Anspruch auf den Zuschuss besteht frühestens ab Rentenbeginn. Hierfür ist ein rechtzeitiger Antrag erforderlich. Den Antrag müssen Sie bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt haben, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zur Krankenversicherung erfüllt sind. Stellen Sie den Antrag später, beginnt der Zuschuss erst ab dem Antragsmonat. Daher haben Sie auch in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) die Möglichkeit, den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen, dort jedoch nur formlos.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

Sollten Sie den Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bereits zu einer weiteren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung beziehen oder beantragt haben. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird dann aus der Summe dieser Renten (zum Beispiel Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente) berechnet und zu einer dieser Renten gezahlt.

Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird nicht gezahlt, solange Sie in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Daher bitten wir um Angabe, ob Versicherungspflicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft und die landwirtschaftliche Krankenkasse. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden sind (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind auch Angaben erforderlich, wenn eine ausländische Krankenversicherungspflicht besteht, da der Zuschuss seit 1.5.2007 auch in diesem Fall nicht zu zahlen ist. Die Versicherungspflicht kann bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst in Betracht kommen. Tragen Sie bitte den jeweiligen Namen und die Anschrift der Krankenkasse oder des Gesundheitsdienstes sowie den Grund für Ihre Versicherungspflicht ein.

Sind Sie privat krankenversichert, ist der Zuschuss auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung zu begrenzen. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragsaufwendungen für Ihre Familienangehörigen (Ehegatten oder Kinder) bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden.

Ihr Familienangehöriger darf

- mit seinem Gesamteinkommen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen (2016 = 415 EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 450 EUR),
- selbst nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und
- selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung haben.

Teilen Sie uns bitte mit, für welche Familienangehörige Beitragsaufwendungen berücksichtigt werden sollen, wie hoch deren monatliches Gesamteinkommen ist und ob diese bereits eine Rente beziehen.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, benötigen wir eine Bestätigung Ihres Krankenversicherungsvertrages. Daher bitten wir Sie, den **Vordruck R0821** von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten oder der Postbeamtenkrankenkasse ausfüllen zu lassen. Sollten Sie bei mehreren Versicherungsunternehmen krankenversichert sein, ist es erforderlich, dass jedes Versicherungsunternehmen jeweils einen **Vordruck R0821** ausfüllt.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Bestätigung nicht benötigt, da uns die erforderlichen Angaben von der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens übermittelt werden.

Weitere Informationen zum Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**).

12 Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind Sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen. Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist unter anderem davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten. Der Nachweis für ein einzelnes Kind ist ausreichend.

Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen.

13 Dokumentenzugang

13.1 Per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter www.bsi.bund.de unter **>> Publikationen >> Broschüren** an.

13.2 Für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

14 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenantrag hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung

Haben Sie einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Rentenantrag (**Vordruck R0210**) auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits in diesen Erläuterungen auf Blatt 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Mit der Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

In der "Information" werden Sie unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Rentenversicherungsträger Ihre medizinischen Daten an einen Gutachter weitergeben darf. Sollten Sie wünschen, von einem bestimmten Arzt nicht untersucht zu werden, haben Sie die Möglichkeit, uns dessen Namen und Anschrift zu benennen. Der Rentenversicherungsträger wird dies dann bereits bei der Auswahl des Arztes, den er mit der Abgabe des Gutachtens beauftragt, berücksichtigen.

Anlagen

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenantrag nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten

Mit dem Rentenantrag brauchen Sie Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten dann nicht einzusenden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, diese im Original einzusenden. Wenn Sie die erforderlichen Daten mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, können Sie in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Bei sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) durch die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.